

# **SATZUNG**

**des**

**SV 1898 Wulfen e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Grundorganisation trägt den Namen Sportvereinigung 1898 Wulfen e. V.  
Sie hat ihren Sitz in Wulfen.

## **§ 2 Ziele und Grundsätze**

- (1) Die Grundorganisation SV 1898 Wulfen e.V. trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Sie ist offen für alle Bürger und Bürgerinnen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung. Die Grundorganisation organisiert den Sport für ihre Mitglieder in den Abteilungen und Sportarten, sowie für die Bevölkerung im Territorium. Sie will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürger dienen. Sie trägt zur Förderung von sportlichen Talenten bei.
- (3) Zusammenschluss und Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet. Die Grundorganisation trägt gemeinnützigen Charakter.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Grundorganisation ist eine rechtsfähige, eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch ihren Vorsitzenden bzw. eine von ihm beauftragte Person vertreten.
- (2) Sie kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Nutzen ist.
- (3) Sie ist Mitglied im Kreissportbund Köthen im DSB, sowie der Sportverbände, deren Sportarten in ihr betrieben werden und anerkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen. Sie übt ihre Mitgliedschaft im Interesse ihrer Abteilungen aus.
- (4) Die Grundorganisation regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe. Grundlage hierfür sind: die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und andere Ordnungen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  1. erwachsenen Mitgliedern,
  2. ordentlichen Mitgliedern, die sich in der Grundorganisation sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  3. passiven Mitgliedern, die sich in der Grundorganisation nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  4. fördernden Mitgliedern
  5. Ehrenmitgliedern
  6. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr
- (2) der Grundorganisation kann jede natürliche Person gemäß §2 der Satzung als Mitglied angehören.
- (3) die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.  
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt, Ausschluss, Tod.
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Grundorganisation ausgeschlossen werden:
  1. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  2. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrages trotz

- Mahnung,  
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Grundorganisation oder groben unsportlichen Verhaltens,  
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen 1,3,4, ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 12 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zu zustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen, nach Absendung der Entscheidung, schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Grundorganisation. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen die Grundorganisation müssen binnen 6 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
1. Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch die Grundorganisation zu verlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen,
  2. Im Rahmen des Zweckes der Grundorganisation an den Veranstaltungen/ Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
1. An der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen der Grundorganisation zu wahren,
  2. Sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen der Grundorganisation zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
  3. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen der Grundorganisation oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
1. Verweis
  2. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen der Grund -Organisation auf die Dauer von bis zu 4 Wochen.
- (4) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zu zustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss der Grundorganisation anzurufen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe der Grundorganisation sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beschwerdeausschuss.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ der Grundorganisation ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung. Diese ist zuständig für:
1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  2. Entgegennahme des Berichtes der Finanzverantwortlichen,
  3. Entlastung und Wahl des Vorstandes,

4. Wahl des Finanzverantwortlichen,
  5. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten,
  6. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  7. Satzungsänderungen,
  8. Beschlussfassung über Anträge,
  9. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach §4 Abs. (3),
  10. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §10
  11. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §10
  12. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
  13. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal des Jahres.
  - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
    1. der Vorstand beschließt oder
    2. 20% der erwachsenen Mitglieder beantragen.
  - (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer bis höchstens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
  - (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.
  - (6) Anträge können gestellt werden:
    1. von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat,
    2. vom Vorstand.
  - (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden der Grundorganisation eingegangen sein.
  - (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden der Grundorganisation eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
  - (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder der Grundorganisation, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Finanzverantwortlichen
  4. dem Sportwart
  5. dem Jugendwart
  6. dem Pressewart.
  7. dem Sozialwart
 Sind nicht genügend Kandidaten vorhanden, bleibt die Position des Sozialwartes unbesetzt.

Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten ist eine Stichwahl in geheimer Form durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder genügt.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Grundorganisation durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter bzw. weitere festzulegende Personen vertreten.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (4) Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre gewählt.

## **§ 10 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 11 Beschwerdeausschuss**

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Es werden drei Kassenprüfer gewählt, die einmal jährlich die Finanzen der Grundorganisation überprüfen und der Mitgliederversammlung berichten.

## **§ 13 Finanzierungsgrundsätze**

- (1) Die Finanzwirtschaft der Grundorganisation wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Grundorganisation sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Grundorganisation finanziert sich weiterhin durch:
  - Spenden, Stiftungen,
  - Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
  - Zuwendungen aus staatlichen Mitteln und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.
- (4) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (5) Die Grundorganisation haftet mit ihrem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. In allen Fällen treten die dafür vorgehenden gesetzlichen Regelungen ein.

## **§ 14 Symbol der Grundorganisation**

- (1) Die Grundorganisation trägt ein eigenes Symbol.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervollversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wulfen, die es ausschließlich und unmittelbar für Steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in vorliegender Form am 19.05.2006 von der Mitgliederversammlung der Grundorganisation beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Der Vorstand